



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

N. II. Eorundem Schreiben an die Crayß Ausschreib-Aemter, die Besetzung des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. Octob. nen durch einmüthige Zusammensetzung und versprochene general-Guarantie, auch 1648. Octob. Pflanzung guter nachbarliche Vertraulichkeit mit den auswärtigen Cronen, erhalten werden könne. Befehlen darbey ic. Münster, den <sup>28</sup> Oct. <sub>7</sub> Nov. 1648.

## N. II.

Schreiben an die Crayß-Ausschreib-Ämter, die Befegung des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts betreffend.

Hochwürdiger, Durchlauchtiger,

Gnädige Fürsten und Herren.

N. II.  
Eorundem  
Schreiben an  
die Crayß-  
Ausschreib-  
Ämter  
wegen Befegung  
des  
Cammer-Gerichts.

Ewr. Fürstliche Gnaden haben uns unserm vom 27. Octobr. nächsthin abgelassenen, Ihro zeithero verhoffentlich wohlengelangten, zu Beförderung der Execution des Frieden-Schlusses, consequenter des Friedens an sich selbst, vornehmlich angesehenen Erinnerungs-Schreiben, und den Beschlus, lesend mit mehren vernommen, was diß Orts vor eine Repartition über die der Königlich-Schwedischen Miliz, pro primo solutionis termino gewilligte drey Millionen Reichr. baar und per Assignationes gemacht, und was nicht allein Ewr. Fürstlichen Gnaden, sondern auch andern Dero Mit-Crayß Ständen, zu Abtragung dieser Gelder zugeschrieben, und zugleich gebührend ersucht worden, solches alles denselben saut und sonders förderlichst zu notificiren, und sie zu unverlängerter Beytragung ihres Contingents nicht allein zu erinnern, sondern dieselbe auch und vornehmlich diejenige, welche vigore Amnestiae vel Gravaminum tam Politicorum quam Ecclesiasticorum, etwas abzutreten, zu präktiren, werckstellig zu machen, oder nachzugeben haben, wohlmeinend zu erinnern, damit sie denselben behdrige Folge leisten, und in Verbleibung dessen, zu Verzögerung des effectus des Friedens, noch auch sonst zu einigen andern ihnen selbst zuwachsenden Ungelegenheiten nicht Ursache noch Anlaß geben mögten; zweifelt auch gar nicht, Ewr. Fürstliche Gnaden, als welche ohnedas vor sich selbst, und vermittelt der Ihrigen, das Friedens-Werck diß Ortes und zu Dinabruck, nicht wenig befördern helfen, werden diese Mißverwaltung gerne libernommen, und Ihre Mit-Crayß-Stände hierunter schon freundlich und respective gnädiglich belanger, diese sich willfährig erkläret, und man des Effectus ohnsehlbar, wie es ohnediß die unumgängliche Nothdurfft erfordert, zu gewarren haben.

Wann denn unter andern des Heil. Römischen Reichs höchsten Angelegenheiten, nach dem edlen werthen Frieden die forderbarste redressirung des Justiz-Wesens, bevorab am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, nicht die geringste ist, von welcher nicht allein Anno 41. unter währendem Regenpurgischen Reichs- sondern auch darauf gefolgten Franckfurtischen Deputations-Tag, allschon reifflich deliberiret, und sehr nützliche und erspriessliche Consilia & remedia zusammen getragen, vor allen Dingen aber zu der Zeit dafür gehalten werden, daß der bey besagten Kayserlichen Cammer-Gericht befundene grosse Abgang qualificirter Subjecten, wieder ersetzt, und sowohl von Ihro Kayserlichen Majestät, als Chur-Fürsten und Ständen oder des Heil. Reichs Crayßen, so viel einen jeden die Ordnung betrifft, und ihm sonst oblieger, gewisse qualifizierte Subjecta ausgesehen, ernennet, und präsentiret werden, zwischen Ihre Kayserlichen Majestät und dem Reich an einen, sodann beyden auswärtigen Cronen, am andern Theil, jüngst vermittelt Göttlicher Gnaden getroffener Friedens-Schluss, wie es mit Ernennung der Cameral-Personen gehalten werden solle, klare Ziel und Maas giebet, und dann einzig und allein an dem gelegen, das förderlichst zur Sache gethan, und die Justiz durch Erfegung dieses höchsten Gerichts, durchgehends im Reich administriret werde.

1648.  
Octob.

Als ersuchen und bitten Ewr. Fürstliche Gnaden, wie gehorsamlich, Sie geruhen der Sache auch ihres Orts reifflich nachzudencken, und zur Beförderung dieses höchst nöthigen, Gott wohlgefälligen Justiz-Werkes, ohne welches kein Reich bestehen kan, darauf bedacht zu seyn, damit sie sich, auf was Maas, Weise und Ordnung die denen Crayen, krafft des nunmehr publicirten Friedens-Schlusses, assignirte Personen präsentiret werden sollen, unter sich selbst existens und förderlichst vergleichen, damit die Präsentationen an sich selbst unverzüglich erfolgen, und das Cammer-Gericht also völlig ersetzt, und in längern Nachsehen, dasselbe nicht durch Abgang derer noch wenigen übrigen Herren Assessoren, totaliter dissolviret werde, wie denn Ewr. Fürstliche Gnaden, zur Verhütung dieser dissolution, gebührend ersuchet und gehehen werden, sintemahlen den 27 Octobr. nechsthin alhier in den dreyen Reichs-Räthen einmüthig geschlossen worden, daß denen jetzt anwesenden Herrn Präsidenten und Assessoren, zu ihren längern ohnentbehrlichen Unterhalt, hier und zwischen Neu-Jahrs-Tag, mit zwey Ziehler an Hand gegangen werden solle, sie geruhen zugleich auch ihre Mit Crayen-Stände hierunter zu belangen und zu erinnern, damit sie mit den geüblichten zweyen Zielern in bestimmtem Termino beyhalten, und den Herrn Präsidenten und Assessoren auch andern den Cammer-Gericht zugethanen Personen, die ohnentbehrliche Lebens-Mittel subministriren.

1648.  
Octob.

Hieran verrichten Ewr. Fürstliche Gnaden ein sehr gutes, dem allgemeinen Wesen nütliches Werk, und beyderselben haben wirs erheischender Nothdurfft nach, gebührend erinnern, Ewr. Fürstliche Gnaden aber Gott zu allen Fürstlichen Wohlstande, und Derofelben uns zu Gnaden gehorsamlich empfehlen wollen. Münster den 6. Novembr. 1648.

## N. III.

Diät. Monaster. d. 6. Novemb. A. 1648.  
per Moguntin.

Schreiben derer Reichs-Stände, an den Schwedischen General-Feld-Marschall Wrangel, die Einstellung der Hostilitäten, betreffend.

Hochwohlgebohrner, Hochgeehrter Herr Feld-Marschall.

Was nach geschlossenen Tractaten mit der hochlöblichen Cron Schweden anwesenden vortrefflichen Herrn Legaten, unterm dato Dñabrück den 14 August. nechstens, wir an Ewr. Excellenz, wegen cessation der Hostilitäten, insonders aber und zuvörderst Moderation der hin und wieder im Reich erhobenen über schweren Contributionen auch Ab- und Einstellung aller anderer Exactionen und Pressuren, freundlichen und dienstlichen Wohlmeinung gelangen lassen, und darauf zu verfügen gebeten, dessen erinnern sich sonder Zweifel Ihre Excellenz annoch guter massen. Wir haben auch zu Händen wohl empfangen, und uns guter massen zu erinnern, was auf solch unfer beschehenes Suchen, Ewr. Excellenz unterm dato Dñabrück den 3. Septemb. sich wieder erkläret, und wohin sie es endlich, und zwar auf erfolgenden endlichen Friedens-Schluß mit beyden Cronen, gestellet habe. Wann nun seithero und zwar den 27 Octobr. vermittelst Göttlicher Gnaden, nicht allein auf seiten Ihrer Kaiserlichen Majestät und des Heil. Römischen Reichs, mit der hochlöblichen Cron Schweden, sondern auch mit der Cron Frankreich, zum Schluß geschritten, beyde vergliedene Instrumenta Pacis allerseits subscribiret, gegen einander ausgewechselt, und darauf Sonntags den 13 ejusd. der Friedens-Schluß alhier und zu Dñabrück, solennissime publiciret, und die hostilitäten zwischen den Kayserlichen Feld-Marschall Lamboy und Hessen-Casselschen Generalität, eingestellt, zu gleichmäßigem Ende auch an die Kayserliche, Königlich-Schwedische und Französische Generalitäten gewisse

M m m 3

Cou-

N. III.  
Eorunden  
Schreiben an  
den General-  
Wrangel um  
Einstellung  
der Hostilitä-  
ten.